### Drucksache 6/7578

## **Landtag Brandenburg**

6. Wahlperiode

# **Antrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Faire Unterkunftsgebühren für geflüchtete Menschen in Gemeinschaftsunterkünften

Der Landtag stellt fest:

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben in den zurückliegenden Jahren mit viel Anstrengung den Wohnraum in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen ausgebaut. In den vergangenen Monaten hat sich gezeigt, dass viele geflüchtete Menschen auch dann in den so entstandenen Unterkünften wohnen bleiben, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufgenommen haben oder Transferleistungen erhalten. An diese Personen ergingen in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten Bescheide

An diese Personen ergingen in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten Bescheide über daraus entstandene Nutzungsentgelte. Deren Höhen wurden entgegen der Regelung im Landesaufnahmegesetz (LAufnG) nicht vorher durch das MASGF genehmigt. Auch wurde bekannt, dass mit den Bescheiden Entgelte in einer Höhe von bis zu 28 Euro täglich pro Person gefordert wurden. Nutzungsentgelte in dieser Höhe zu fordern, unabhängig von den Qualitätsstandards der Unterbringung (Einzel- oder Mehrbettzimmer, gemeinschaftliche Nutzung von Sanitäranlagen) ist unverhältnismäßig.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

§ 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) wie folgt anzupassen.

- 1) Nutzungsentgelte, die von Personen mit anrechenbarem Einkommen und solchen im Transferleistungsbezug erhoben werden, müssen sich daran orientieren, ob eine Unterbringung in Einzel- oder Mehrbettzimmern erfolgt und ob Nasszellen und Kochmöglichkeiten individuell oder gemeinschaftlich genutzt werden.
- Eine Umlegung von Kosten auf die unter 1) genannten Personen, die den BetreiberInnen von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unmittelbar aus dem Landesaufnahmegesetz entstehen, bedarf einer gesonderten Genehmigung durch das MASGF.
- 3) Die Landkreise und Kreisfreien Städte werden dazu verpflichtet, unter 1) genannten Personen über etwaige Nutzungentgelte vorab zu belehren.

Eingegangen: 07.11.2017 / Ausgegeben: 07.11.2017

### Begründung:

Das Landesaufnahmegesetz regelt die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen. Mittlerweile verfügen viele der in den letzten drei Jahren in das Land Brandenburg geflüchteten Menschen über einen Titel, der sie mittelfristig zum Aufenthalt berechtigt. Sie fallen aus diesem Grund, und durch die sich parallel vollziehende Integration in den Arbeitsmarkt mit einhergehender Sicherung des Lebensunterhalts durch Einnahmen aus sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, nicht mehr unter die Regelungen des Landesaufnahmegesetzes. In der Folge müssen sie, solange sie Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften bleiben, für diese Nutzungsentgelte zahlen.

Die Gründe, aus denen diese Menschen weiterhin in den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und Kreisfreien Städte wohnen bleiben, sind vielfältig. Dazu zählen wenig verfügbarer Wohnraum in den berlinnahen Regionen, eine bereits aufgenommene sozialversicherungspflichtige Tätigkeit und die damit verbundene Notwendigkeit, regional wohnen zu bleiben, bis hin zu dem Wunsch, mit Menschen aus dem gleichen Herkunftsland in Kontakt zu bleiben.

Das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) ermächtigt die Landkreise und Kreisfreien Städte für diese Form der Inanspruchnahme die Höhe der Entgelte durch Satzung festzulegen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das für Soziales zuständige Ministerium. Eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung der Nutzungsentgelte ist dabei bereits festgeschrieben. Die Landesregierung muss die Regelungen den aktuellen Entwicklungen anpassen. Sie muss sicherstellen, dass die Höhe auch von den Qualitätsstandards der Unterbringung abhängig ist. So muss beispielweise eine Unterbringung in Mehrbettzimmern günstiger sein als in Einzelzimmern, und eine Unterbringung mit gemeinschaftlich genutzten Küchen und Sanitäreinrichtungen günstiger als eine in abgeschlossenen Wohneinheiten.

Die BetreiberInnen müssen zudem transparent darlegen, welche Kosten, die ihnen aus den Regelungen des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) entstehen, sie warum und in welcher Höhe auf die oben benannten BewohnerInnen umlegen.

Außerdem muss die Landesregierung sicherstellen, dass Menschen sich durch die Inanspruchnahme der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nicht unwissentlich zu der Zahlung hoher Wohnkosten verpflichten.